

RS OGH 2006/6/19 8ObA44/06p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.06.2006

Norm

AZG §19f

KollV für Angestellte im Handwerk und Gewerbe PktV Abs10

Rechtssatz

Die Verfallsbestimmung des Punktes V Abs 10 des Kollektivvertrages für Angestellte im Handwerk und Gewerbe, wonach nicht nur die Entlohnung der Überstunden, sondern auch deren Abgeltung in bezahlter Freizeit verfällt, wenn sie nicht binnen vier Monaten nach dem Tag der Überstundenleistung geltend gemacht wird und der Verfall somit unabhängig davon eintritt, ob bzw zu welchem Zeitpunkt sich ein Zeitausgleichsanspruch gemäß §18f Abs2 AZG in einen Entgeltanspruch wandelt, bedeutet keine „völlige Aushöhlung“ der gesetzlichen Regelung des §19f AZG. Die Übermittlung der, für die Geltendmachung der Abgeltung für Überstunden ausreichenden Zeitaufzeichnungen innerhalb der im Kollektivvertrag genannten Verfallsfrist von vier Monaten, kann grundsätzlich auch nicht als unzumutbar angesehen werden.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 44/06p
Entscheidungstext OGH 19.06.2006 8 ObA 44/06p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120936

Dokumentnummer

JJR_20060619_OGH0002_008OBA00044_06P0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at